

Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Hessen Satzung



Folgende Regelungen und Festsetzungen sind in der ÖDP-Bundessatzung und der Satzung des ÖDP-Landesverbandes Hessen enthalten:

Bundessatzung

- a. Zweck und Ziele der ÖDP
- b. Mitgliedschaft
- c. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- d. Ordnungsmaßnahmen
- e. Schiedsgericht
- f. Auflösung

Landessatzung

- § 1 Der ÖDP Landesverband Hessen
- § 2 Gliederung
- § 3 Organe des Landesverbandes
- § 4 Der Landesparteitag und seine Aufgaben
- § 5 Einberufung des Landesparteitages
- § 6 Tagesordnung des Landesparteitages
- § 7 Zusammensetzung des Landesparteitages
- § 8 Anträge zum Landesparteitag
- § 9 Der Landesvorstand
- § 10 Delegierte zum Bundeshauptausschuss
- § 11 Landeskommision und –Arbeitskreise
- § 12 Protokolle
- § 13 Änderungen der Satzung
- § 14 Nebenordnungen
- § 15 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1 DER ÖDP-LANDESVERBAND HESSEN

- 1.1 Der ÖDP-Landesverband Hessen ist eine Untergliederung des Bundesverbandes der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP).
- 1.2 Tätigkeitsgebiet des ÖDP-Landesverbandes Hessen ist das Bundesland Hessen. Sein Sitz ist Wiesbaden.
- 1.3 Die Satzung des ÖDP-Bundesverbandes ist bindender Bestandteil der Satzung des ÖDP-Landesverbandes Hessen, ohne dass sie ausdrücklich in die Landessatzung übernommen werden muß. In dieser Landessatzung werden nur Regelungen getroffen, soweit Ergänzungsbedarf zur Bundessatzung besteht.

§ 2 GLIEDERUNG

- 2.1 Der ÖDP-Landesverband gliedert sich in Regional-, Kreis- und Ortsverbände, zu-

sammengeschlossen im ÖDP-Landesverband Hessen. Regional- und Ortsverbände können nur mit Zustimmung des nächsthöheren Verbandes gebildet werden.

- 2.2. Der Landesverband Hessen führt den Namen: Ökologisch-Demokratische Partei. Landesverband Hessen. Der Landesverband hat das Recht, einen Namenszusatz zu führen oder nicht zu verwenden. Der Namenszusatz des Landesverbandes kann landesspezifisch sein. Die Zusatzbezeichnung kann im Wahlverfahren und in der Wahlwerbung (laut Parteiengesetz §4(1), Satz 2) weggelassen werden. Die Kurzbezeichnung des Landesverbandes ist "ÖDP". Die Kurzbezeichnung kann durch eine landesspezifische Kurzfassung des Namenszusatzes ergänzt werden.

2.3. Räumliche Zuständigkeiten

- 2.3.1. Der räumliche Geltungsbereich von Kreis- und Ortsverbänden deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederungen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächst höheren Verbandes.
- 2.3.2. Regionalverbände können mehrere Kreisverbände und die Mitglieder anderer politischer Kreise umfassen.
- 2.3.3. Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihre Hauptwohnung haben. Ausnahmsweise kann ein Mitglied dem Gebietsverband seiner Nebenwohnung angehören. Solche Ausnahmen und darüber hinausgehende Sonderfälle bedürfen der Genehmigung des Landesvorstands, in landesverbandsübergreifenden Fällen der des Bundesvorstands. Jedes Mitglied kann auf jeder Ebene nur einem Verband (z.B. nur einem Kreis- bzw. Regionalverband) angehören.
- 2.3.4. Ein Mitglied der ÖDP-Hessen ohne einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in einem existierenden Gebietsverband kann als Sonderfall durch Genehmigung des Landesvorstandes kommissarisch und auch nur vorübergehend in der Mitgliederversammlung des Ge-

- bietsverbandes als Vorstand gewählt werden, für den Fall, dass ansonsten kein Vorstand (bestehend aus 3 Personen) zusammenkommt.
- 2.3.5. Die Gebietsverbände geben sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen. Diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
- 2.3.6. Gebietsverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 3 ORGANE DES LANDESVERBANDS

- 3.1 Der Landesverband hat folgende Organe:
- a. der Landesparteitag
 - b. der Landesvorstand
- 3.2 Beschlußfähigkeit der Organe
- 3.2.1 Die Organe sind beschlußfähig, wenn deren Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- 3.2.2 Der Landesvorstand ist solange beschlußfähig, wie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3.3 Beschlußfassung der Organe
- 3.3.1 Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Die/Der Landesvorsitzende kann bei Beschlüssen des Landesvorstands bei Stimmengleichheit eine Entscheidung herbeiführen, indem seine Stimme doppeltes Gewicht erhält und damit ausschlaggebend wird.

§ 4 DER LANDESPARTEITAG UND SEINE AUFGABEN

- 4.1. Wahlen
- a. des Landesvorstands
 - b. des Landesschiedsgerichts
 - c. der Rechnungsprüfer
 - d. der Delegierten zum Bundeshauptausschuss
 - e. der Delegierten zum Bundesparteitag
 - f. der Kandidaten für die Landeslisten zur Wahl des Bundes- und Landtags

Die Mitglieder des Landesvorstands, des Landesschiedsgerichts, sowie die Rechnungsprüfer und die Delegierten und Ersatzdelegierten zum BPT und BHA werden für höchstens zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 4.2 Abwahl von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit 2/3 Stimmen-

mehrheit.

- 4.3 Beratung und Beschlußfassung über
- a. die Satzung und ihre Nebenordnungen mit 2/3 Mehrheit,
 - b. die Programme,
 - c. den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstands,
 - d. den Finanzhaushalt,
 - e. die zum Parteitag eingebrachten Anträge.

§ 5 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGS

- 5.1 Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.
- 5.2 Der Termin für den ordentlichen Landesparteitag wird durch den Landesvorstand mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben.
- 5.3 Der Landesparteitag wird durch den Landesvorstand einberufen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll spätestens zwei Wochen vor dem Termin zugesandt werden. Die Parteitagsunterlagen (Tagesordnung, Anträge) können vor dem Landesparteitag von den stimmberechtigten Mitgliedern angefordert werden.
- 5.4 Ein außerordentlicher Landesparteitag muß unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:
- a. vom Landesvorstand (2/3 Mehrheit)
 - b. von mindestens vier Kreisvorständen
 - c. von mindestens 1/10 der Mitgliedern im Landesverband

§ 6 TAGESORDNUNG DES LANDESPARTEITAGS

- 6.1 Zu Beginn jedes Landesparteitags wird eine Tagesordnung beschlossen.
- 6.2 Der Parteitag endet mit der Erledigung der beschlossenen Tagesordnung.
- 6.3 Beschlüsse über die Änderung der festgelegten Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGS

- 7.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags sind die anwesenden

Mitglieder des Landesverbands.

7.2 Zur Teilnahme am Landesparteitag sind die Bundesvorstandsmitglieder mit beratender Stimme berechtigt.

7.3 Alle Mitglieder der Partei und Nichtmitglieder können als Gäste teilnehmen. Gäste haben grundsätzlich ein Rederecht. Die Rechte der Gäste können durch Parteitagsbeschluss (einfache Mehrheit) aufgehoben werden.

§ 8 ANTRÄGE ZUM LANDESPARTEITAG

8.1 Anträge zum Landesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung schriftlich und rechtzeitig drei Wochen vor dem Landesparteitag (Poststempel) bei der Landesgeschäftsstelle oder den Landesvorstandsmitgliedern eingegangen sind. Antragsberechtigt sind:

- a. der Landesvorstand,
- b. die Mitgliederversammlung jedes Kreisverbands (Hauptversammlung), Ortsverbandes sowie jedes Regionalverbands (Parteitag),
- c. die Landeskommissionen und Landesarbeitskreise im Rahmen ihrer Aufgabenstellung,
- d. jedes Mitglied

8.2 Anträge zum ordentlichen Landesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle oder den Landesvorstandsmitgliedern einzureichen (Poststempel), sofern keine andere Frist in der Einladung festgelegt wurde. Änderungsanträge zu den Parteitagsunterlagen sind bis spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle oder den Landesvorstandsmitgliedern einzureichen (Poststempel).

8.3 Initiativanträge können jederzeit gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet und von mindestens 2 stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern des Landesverbandes unterzeichnet dem Parteitagspräsidium (Protokollführer, Versammlungsleiter) eingereicht werden. Die Initiativanträge müssen nach Zustimmung der absoluten Mehrheit des Landesparteitages behandelt werden.

8.4 Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 9 DER LANDESVORSTAND

9.1 Aufgaben des Landesvorstands:

- a. Der Landesvorstand leitet die Landespartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitags.
- b. Er beruft den Landesparteitag ein.
- c. Er erstattet dem Landesparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- d. Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.
- e. Er gibt Informationen für die Mitglieder und ÖDP-Interessenten heraus.
- f. Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß der Bundessatzung.
- g. Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den untergeordneten Verbänden Versammlungen ein und leitet sie.

9.2 Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a. Die/der Landesvorsitzende
- b. Die/der stellv. Landesvorsitzende
- c. Die/der Landesschatzmeister/in
- d. bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern

9.3 Wahl der Mitglieder des Landesvorstands

9.3.1 Die Wahl des Landesvorstands ist geheim.

9.3.2 Die/Der Landesvorsitzende, die beiden Stellvertreter/innen und die/der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt.

9.3.3 Die Beisitzerinnen/Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.

9.4 Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

9.5 Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf dem Landesparteitag durch fristgerechten, schriftlichen Antrag gemäß § 4.2 abgewählt werden.

9.6 Die/Der Landesvorsitzende kann bei persönlicher Verhinderung die stellvertretenden Landesvorsitzenden mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten bei allen seinen Aufgaben auf allen Parteebenen beauftragen.

9.7 Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 DELEGIERTE ZUM BUNDESHAUPTAUSSCHUSS

- 10.1 Die Aufgaben der Delegierten
- 10.1.1 Die Delegierten zum Bundeshauptausschuss vertreten die Interessen des Landesparteitags und des Landesvorstands beim Bundeshauptausschuss.
- 10.1.2 Die Delegierten sind verpflichtet, den Landesvorstand über anstehende Tagesordnungspunkte des Bundeshauptausschusses zu informieren und das Meinungsbild des Landesvorstands einzuholen.
- 10.2 Wahlen der Delegierten
- 10.2.1 Die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten ist geheim.
- 10.2.2 Die Reihenfolge der Delegierten und der Ersatzdelegierten richtet sich nach dem erreichten Stimmzahlen.
- 10.2.3 Die Delegierten zum Bundeshauptausschuss werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 LANDESKOMMISSIONEN UND LANDESARBEITSKREISE

- 11.1 Landeskommissionen und Landesarbeitskreise werden vom Landesparteitag eingesetzt und gegebenenfalls wieder aufgelöst. Landesarbeitskreise, die sich selbst bilden, bedürfen der Genehmigung durch den Landesparteitag.
- 11.2 Die Zahl der Mitglieder bleibt offen. Nur Mitglieder der Partei können Mitglieder in Landeskommissionen und Landesarbeitskreisen sein. Nichtmitglieder können als Gäste eingeladen werden.
- 11.3 Die Aufgaben der Landeskommissionen werden vom Landesparteitag festgelegt. Landesarbeitskreise beschäftigen sich mit den Themen ihres jeweiligen Sachgebiets.

§ 12 PROTOKOLLE

- 12.1 Die Abstimmungsergebnisse und die Wahlergebnisse der Organe des Landesvorstands sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und einem Mitglied des Landesvorstands für die Richtigkeit zu unterzeichnen. Die/der Landesvorsitzende hat das Protokoll im Sinne der Kenntnisnahme zu unterzeichnen.

- 12.2 Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle einsehen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z.B. Personalfragen) handelt. Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung zugestellt werden.

§ 13 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Landesparteitag mit 2/3 Mehrheit.

§ 14 NEBENORDNUNGEN

Einzelheiten zu dieser Satzung können durch Nebenordnungen geregelt werden.

Nebenordnungen werden vom Landesvorstand erarbeitet und vom Landesparteitag mit absoluter Mehrheit beschlossen.

§ 15 ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN

Bis zur ordentlichen Neuwahl bleiben alle Mitglieder der o.g. Organe im Amt.

Satzungsänderungen wurde auf dem Landesparteitag in Frankfurt am Main am 05.05.2012 beschlossen.
--